

Dickertmann, Dietrich

Article

Wie sollte der Bundesbankgewinn verwendet werden?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Dickertmann, Dietrich (1989) : Wie sollte der Bundesbankgewinn verwendet werden?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 69, Iss. 3, pp. 140-148

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/136497>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Dietrich Dickertmann

Wie sollte der Bundesbankgewinn verwendet werden?

Der Bundesbankgewinn für 1988 dürfte sich – nach 240 Mill. DM im Jahre 1987 – auf nahezu 10 Mrd. DM belaufen¹. Im Bundeshaushalt 1989 wurde dagegen nur ein Bundesbankgewinn in Höhe von 5 Mrd. DM in Ansatz gebracht. Was sollte mit den Mehreinnahmen geschehen?

Grundsätzlich sind für die Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn folgende Einsatzmöglichkeiten denkbar:

□ Zum ersten könnten Steuern gesenkt oder bereits vorgenommene Steuererhöhungen rückgängig gemacht werden. Zu bedenken ist jedoch, daß die genannte Mehreinnahme aus dem Notenbankgewinn nicht auf Dauer garantiert ist; eine Steuersenkung oder die Rücknahme einer bereits wirksam gewordenen Steuererhöhung führt demgegenüber zu einem auf Dauer angelegten Einnahmeverzicht. Überdies ist eine einmal vorgenommene Steuersenkung zu einem späteren Zeitpunkt nur schwer aufzuheben, und die Verschiebung einer Steuererhöhung, eben erst gegen den Widerstand der davon Betroffenen durchgesetzt, würde das Ergebnis der steuerpolitischen Auseinandersetzungen heute und unter Umständen auch zum Zeitpunkt der dann vorgesehenen späteren Einführung in Frage stellen.

□ Zum zweiten könnten mit den Mehreinnahmen zusätzliche öffentliche Ausgaben finanziert werden. Dabei wäre allerdings darauf zu achten, daß es sich um einmalige Ausgaben handelt; es gelten insoweit die gleichen Überlegungen wie zuvor – die Mehreinnahme wäre über die Laufzeit wiederkehrender Ausgaben nicht garantiert. Gegebenenfalls würde sonst in nachfolgenden Jahren eine ungedeckte Finanzierungslücke entstehen. Sicherlich könnte ein Katalog von einmaligen Ausgaben einschließlich trefflicher Begründungen dafür zügig zusammengestellt werden. Abzusehen ist jedoch, daß diesbezügliche Ausgabenwünsche den einmal festge-

stellten Rahmen schnell überschreiten. Prioritäten wären zu setzen; politische Interessenkonflikte wären dabei kaum zu vermeiden. Zudem würde ein solches Verfahren nicht mit der von der Bundesregierung generell angestrebten Konsolidierung der Bundesfinanzen in Einklang stehen².

□ Demzufolge bietet es sich zum dritten an, die Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn zur Minderung der öffentlichen Verschuldung einzusetzen. Die Einnahmen aus der Verschuldung sind hier prinzipiell – wie das die Übersicht 1 verdeutlicht – nach zwei Zwecksetzungen zu unterscheiden: Der sogenannten Bruttoverschuldung (hier: 90,761 Mrd. DM) sind einerseits die Mittel aus der Netto-Neuverschuldung zuzurechnen, womit der Finanzierungssaldo zwischen den eingeplanten Ausgaben und den geschätzten Einnahmen ge-

¹ Die Deutsche Bundesbank: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Nr. 9/1988, S. 24f., äußerte sich dazu im September 1988 noch sehr zurückhaltend. Dem Wochenausweis der Deutschen Bundesbank zum Jahresende 1988 (Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 6/17. Januar 1989, S. 9ff.) ist (nun) jedoch zu entnehmen, daß bei der Position „Sonstige Passiva“, worunter der Bundesbankgewinn bis zur endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses durch den Zentralbankrat bilanziert wird, ein Betrag von 12,9 Mrd. DM ausgewiesen wird.

² So unterstreicht der Bundesminister der Finanzen G. Stoltenberg: Vertrauen und Zuversicht durch verantwortungsbewußte Finanzpolitik, in: Berichte und Dokumentationen, hrsg. v. Bundesministerium der Finanzen, Bonn 1988, S. 29, bei seiner Rede zur Einbringung des Bundeshaushalts am 6. September 1988 vor dem Deutschen Bundestag: „Wir brauchen unverändert *Ausgabendisziplin* und Vorrang für die weitere *Verringerung der Nettokreditaufnahme*, nicht nur um die Zinsquote in unserem Haushalt endlich zu stabilisieren, sondern auch um das Vertrauen in stabile Preise und unsere harte Währung zu erhalten und zu festigen“ (kursiv gesetzte Worte sind im Original durch Fettdruck hervorgehoben; der Verf.).

³ Die Differenz von 500 Mill. DM zum Finanzierungssaldo in Höhe von 39,124 Mrd. DM ergibt sich aus dem Umstand, daß die Einnahmen des Bundes aus dem Verkauf von Münzen an die Deutsche Bundesbank zweckgebunden zur Minderung der Netto-Neuverschuldung eingesetzt werden. Siehe dazu D. Dickertmann: Staatsfinanzierung und Notenbank aus finanzwirtschaftlicher Sicht, in: Staatsfinanzierung und Notenbank, hrsg. von K. Socher, Chr. Smekal, Wien 1984, S. 120ff.

Prof. Dr. Dietrich Dickertmann, 47, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft, an der Universität Trier.

deckt wird (hier: 38,634 Mrd. DM)³. Andererseits sind ihr die Mittel zuzuordnen, welche zur Tilgung derjenigen alten Schulden erforderlich sind, die im Laufe des Jahres fällig werden. Das Volumen dieser Umschuldung macht hier 52,047 Mrd. DM aus.

Gesetzliche Verwendungsvorgabe

Ursprünglich hatte die Bundesregierung wohl beabsichtigt, die erwarteten Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn zur Verringerung der Netto-Neuverschuldung einzusetzen⁴. Demgegenüber ist in das Haushaltsgesetz 1989⁵ dann jedoch die zweite Alternative eingebracht worden: § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes schreibt vor, daß „Mehreinnahmen bei Titel 121 04 (Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank; der Verf.) im Kapitel 60 02 (Allgemeine Finanzverwaltung/Allgemeine Bewilligungen; der Verf.) zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden (sind).“ Zur schuldenpolitischen Absicherung dieser Zweckbindung wird zudem ergänzend bestimmt, daß die Mehreinnahmen „die Ermächtigung nach Satz 1 dieses Absatzes (vermindern)“. Durch diese zwangsläufig wirksam werdende Kürzung des Ermächtigungsrahmens (für Tilgungszwecke) wird insoweit folglich ein automatisches Anwachsen noch frei verfügbarer Kreditermächtigungen von vornherein ausgeschlossen.

Diese gesetzliche Vorgabe für die Verwendung der Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn ist unterschiedlich kommentiert worden: Einerseits wurde die Regelung als „finanzpolitische Kosmetik“ kritisiert, welche „in mehrfacher Hinsicht den überbrachten Grundsätzen einer soliden Haushaltsführung (widerspricht)“⁶, andererseits wurde diese Maßnahme als „nahezu genialer Schachzug“⁷ gekennzeichnet. Im einzelnen geht es dabei um folgende Sachverhalte und Erwägungen⁸:

Schuldenpolitische Auswirkungen

Während bei der bisherigen Verwendung von Mehreinnahmen aus dem Notenbankgewinn die Brutto-Kreditaufnahme über die Netto-Neuverschuldung zurückgenommen werden konnte, aber keineswegs vermindert werden mußte, sind die anfallenden Mehreinnahmen

men nun also zweckgebunden für die Tilgung fälliger Schulden einzusetzen. Ein schematisierter Vergleich der schuldenpolitischen Auswirkungen bei einer alternativen Mittelverwendung ist der Übersicht 2 zu entnehmen. Daraus ergibt sich, daß bei der Verfügbarkeit von Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn in beiden Fällen

□ die Brutto-Kreditaufnahme mit jeweils 79 Mrd. DM gleich hoch ausfällt, wobei aber dieses Verschuldungsvolumen durch eine unterschiedliche strukturelle Zusammensetzung gekennzeichnet ist,

□ die Netto-Belastung des Kreditmarktes mit jeweils 22 Mrd. DM identisch ist,

□ der Schuldenzuwachs dementsprechend auch eine gleiche Größenordnung annimmt; folglich macht der neue Schuldenbestand dann jeweils 502 Mrd. DM nach 480 Mrd. DM aus.

Ein maßgeblicher Unterschied ergibt sich demgegenüber bei einer Haushaltslage, bei der Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn nicht zu verzeichnen sind. Bei den geltenden Annahmen wäre der Schuldenzuwachs um die dann fehlenden Mehreinnahmen, die hier mit 6 Mrd. DM angesetzt sind, höher; statt eines Schuldenbestandes von 502 Mrd. DM ergibt sich also einer von 508 Mrd. DM.

Angesichts dieser Sachlage ist nun zu fragen, was der Bundesfinanzminister mit der erwähnten haushaltsrechtlichen Neuregelung tatsächlich bezweckt. Erreicht wird damit, daß

□ der Legislative ein anderenfalls zur Verfügung stehender finanzieller Handlungsspielraum gar nicht erst eingeräumt wird. Diese Maßnahme beruht auf der sicherlich richtigen Erkenntnis, daß Finanzpolitiker sinnlich werden, wenn im öffentlichen Haushalt noch nicht verplante Kassenbestände auszuweisen sind. Insoweit handelt es sich bei der vorgegebenen Mittelbindung um einen Akt parlamentarischer Selbstdisziplinierung;

⁴ Vgl. o. V.: Kohl möchte die Mehreinnahmen des Bundes zum Abbau der Neuverschuldung verwenden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 196/24. August 1988, S. 1.

⁵ Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989) vom 20. Dezember 1988, BGBl. I, S. 2246. Die konkrete Zwecksetzung dieser Bestimmung erschließt sich dem Leser des Gesetzestextes erst, wenn er sich der Mühe unterzieht, den zitierten Titel unter dem aufgeführten Kapitel aufzuschlagen.

⁶ Änderungsantrag der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion Die Grünen zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989, BTag-Drucksache 11/3380 vom 17. November 1988, S. 1; siehe ergänzend dazu auch die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wiczorek u. a. und der Fraktion der SPD zur Neuregelung der Gewinnabführung der Deutschen Bundesbank im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt (BTag-Drucksache 11/3103 vom 12. Oktober 1988).

⁷ Vgl. B. B l o h m : Genialer Schachzug, in: Die Zeit vom 9. September 1988, abgedruckt in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 65/13. September 1988, S. 7.

⁸ Siehe dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die oben zitierte Kleine Anfrage, BTag-Drucksache 11/3194 vom 27. Oktober 1988. – Tatsächlich handelt es sich bei den dort kritisch hinterfragten und abgehandelten Sachverhalten nicht um Vorgänge der Gewinnabführung, sondern um Regelungen zur Gewinnverwendung.

□ stärkere Schwankungen im jährlichen Gewinntransfer zum Zwecke einer Verstärkung des Finanzgebarens nicht unmittelbar auf die Höhe der jeweiligen Netto-Kreditaufnahme durchschlagen: Würde statt der nun einzuhaltenden Schuldentilgung eine diesbezügliche Verringerung der Nettoverschuldung vorgenommen werden, dann könnte damit kurzfristig unter Umständen zwar ein politischer Prestigegewinn einhergehen, wenn und soweit Haushaltskonsolidierung mit einer Verminderung der Netto-Neuverschuldung gleichgesetzt wird.

Fraglich ist aber, ob auch in den nachfolgenden Jahren vergleichbare Mehreinnahmen erzielt werden und die Netto-Neuverschuldung dementsprechend auf einem niedrigeren Niveau gehalten werden kann.

Budgetrechte und Haushaltsgrundsätze

Die beschriebene gesetzliche Regelung beeinträchtigt nun keineswegs – wie die Kritiker dieser Maßnahme vortragen – die Budgetrechte des Deutschen Bundestages, da dieser ja das Haushaltsgesetz mit der entspre-

chenden Regelung in eigener Autonomie verabschiedet hat. Ergänzend dazu wird eingewandt, daß mit der Zweckbindung des anteiligen Bundesbankgewinns dem traditionellen Haushaltsgrundsatz der Non-Affektation nicht in gebührender Weise Rechnung getragen wird. Dieser Vorwurf trifft formal-rechtlich nicht zu; haushaltsrechtlich ist eine solche Regelung gemäß § 8 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung durchaus zulässig. Materiell bleibt der Einwand jedoch prinzipiell gültig⁹. Allerdings ist dieser Vorstoß gegen das Non-Affektationsprinzip vertretbar, da er finanzpolitisch begründet und in seinen Auswirkungen durch die Offenlegung in einer modifizierten Finanzierungsübersicht (siehe unten) je-

⁹ Siehe zum Grundsatz der Gesamtddeckung § 8 Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I, S. 1284) i. d. F. vom 6. August 1986 (BGBl. I, S. 1275); sowie E. A. P i d u c h : Bundeshaushaltsrecht, Kommentar, Stuttgart u. a. 1969 (Loseblattsammlung, Stand: Januar 1989), Bd. II, Anm. zu § 8 BHO. Danach ist geregelt, daß „auf die Verwendung für bestimmte Zwecke Einnahmen nur beschränkt werden (dürfen), soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind“. Diese Vorschrift ist mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Deutschen Bundestag eingehalten.

Übersicht 1
Finanzierungsübersicht zum Bundeshaushaltsplan 1988
(in 1000 DM)

	Bisheriger Betrag für 1988	Für 1988 treten hinzu	Neuer Betrag für 1988
Ermittlung des Finanzierungssaldes			
1. Ausgaben	275 100 000	300 000	275 400 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	245 080 000	-8 813 955	236 266 045
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen auf Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	-30 020 000	-9 113 955	-39 133 955 ←
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Nettoneuverschuldung Nettotilgung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(81 647 000)	(9 113 955)	(90 760 955)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	81 647 000	9 113 955	90 760 955
4.102 zu besonderen Zwecken	-	-	-
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	52 047 000	-	52 047 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-	-
Saldo	-29 600 000	-9 113 955	-38 713 955
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	80 000	-	80 000
6. Marktpflege	-	-	-
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	-29 520 000	-9 113 955	-38 633 955
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-
9. Rücklagenbewegung			
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-
9.2 Zuführungen an Rücklagen	-	-	-
10. Münzeinnahmen	-500 000	-	-500 000
11. Finanzierungssaldo	-30 020 000	-9 113 955	-39 133 955 ←

Quelle: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz 1988) vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I, S. 2082, hier: S. 2099).

BUNDESHAUSHALT

derzeit, wenn auch mit einer Einschränkung nachvollziehbar ist.

Überdies sind die fiskalischen Folgen der vorgegebenen Regelung – hier zunächst nur bezogen auf die einmalige Gesetzanwendung im Haushaltsjahr 1989 – im Vergleich zu denen einer Verringerung der oftmals angestrebten Netto-Neuverschuldung identisch: Am Ende des Haushaltsjahres 1989 wird der gesamte Schuldenstand des Bundes um denjenigen Betrag niedriger ausfallen (können), welcher sich aus dem tatsächlichen Gewinntransfer abzüglich der in den Haushaltsplan 1989 eingestellten 5 Mrd. DM als erwartetem Gewinn ergibt. Dementsprechend fallen auch die Zinslasten des auf diese Weise eingesparten Kreditbetrages vergleichsweise niedriger aus. Immerhin: Beim gegenwärtigen Zinsniveau vermindert jede derartig eingesparte Kredit-

milliarde die Zinsbelastung des Haushalts dauerhaft um 60 bis 70 Mill. DM jährlich.

Materielle Verwendungsaufgaben

Betont wird seitens der Bundesregierung, daß die Mehreinnahmen zur Tilgung fälliger Schulden im Rahmen von § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1989 eingesetzt werden müssen.

□ Damit ist zunächst festgestellt, daß der Umfang der Kreditermächtigung für die Netto-Neuverschuldung von den Tilgungsleistungen unberührt bleibt. In welcher Weise solche Kreditermächtigungen im Laufe eines Haushaltsjahres oder auch noch danach gemäß § 18 Abs. 3 BHO in Anspruch genommen werden, gehört zu einem anderen Fragenbereich und ist an anderer Stelle

Übersicht 2 Vergleichsrechnung über eine alternative Verwendung des Bundesbankgewinns*)

		(1) Schuldenstand des Bundes zum Jahresende 1988:	480,0 Mrd. DM
		(2) Geplante Schuldenaufnahme auf dem Kreditmarkt im Laufe des Jahres 1989 (ohne Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn)	
		Netto-Neuverschuldung	28,0 Mrd. DM
		Verschuldung für Zwecke der Schuldentilgung	57,0 Mrd. DM
		Summe: Brutto-Verschuldung	85,0 Mrd. DM
		(3) Neuer Schuldenstand des Bundes zum Jahresende 1989:	508,0 Mrd. DM
		(4) Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn (bisher nicht veranschlagt)	6,0 Mrd. DM
		(5) Alternative Schuldenaufnahme auf dem Kreditmarkt im Laufe des Jahres 1989 (mit Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn)	
Einsatzbereich	Fall I: Verringerung der Netto-Neuverschuldung	Fall II:**) Verwendung für die Schuldentilgung	
Netto-Neuverschuldung	22,0 Mrd. DM	28,0 Mrd. DM	
Verschuldung für Zwecke der Schuldentilgung	57,0 Mrd. DM	51,0 Mrd. DM	
Summe: Brutto-Verschuldung	79,0 Mrd. DM	79,0 Mrd. DM	
		(6) Neuer Schuldenstand des Bundes zum Jahresende 1989:	502,0 Mrd. DM
Alter Schuldenstand	480,0 Mrd. DM	480,0 Mrd. DM	
Schuldentilgung (davon: durch Bundesbankgewinn finanziert)	/ 57,0 Mrd. DM --,-	/ 57 Mrd. DM (/ 6,0 Mrd. DM)	
Schulden für Schuldentilgung	+ 57,0 Mrd. DM	+ 51,0 Mrd. DM	
Netto-Neuverschuldung	+ 22,0 Mrd. DM	+ 28,0 Mrd. DM	
Summe: Neuer Schuldenstand	502,0 Mrd. DM	502,0 Mrd. DM	
Zuwachs im Schuldenbestand im Laufe des Jahres	22,0 Mrd. DM	22,0 Mrd. DM	

*) Mit angenommenen Beträgen. **) Gewählte haushaltsrechtliche Lösung.

bereits ausführlich abgehandelt worden¹⁰. Die Bundesregierung will, wie sie bekundet, an diesem Verfahren zukünftig nichts ändern¹¹.

□ Damit ist zudem ausgeschlossen, daß die Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn direkt oder mittelbar zur Tilgung von Kassenkrediten oder zur Tilgung von Kassenverstärkungskrediten eingesetzt werden. Bei einer solchen Zweckbindung der Mittel wäre nicht viel gewonnen.

Damit ist schließlich bestimmt, daß nur „fällige Schulden“ getilgt werden können. Auf den ersten Blick handelt es sich offenbar um solche Schuldtitel, deren Laufzeit vertragsgerecht im Haushaltsjahr endet. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß die Kennzeichnung „fällige Schulden“ interpretationsfähig ist: Mit dieser Vorgabe ist der Einsatz der Mehreinnahmen zur Bezahlung solcher Schuldtitel, die dem Bund von Anlegern aufgrund eines eingeräumten Gläubigerkündigungsrechts vorzeitig zur Rückzahlung vorgelegt werden, keineswegs ausgeschlossen, wie das beim Bundesschatzbrief zulässig ist. Vergleichbares gilt für die Finanzierung solcher Tilgungsleistungen, bei denen der Bund von seinem Schuldnerkündigungsrecht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit Gebrauch macht, wie das beispielsweise bei Schuldscheindarlehen vereinbart worden sein kann. Mit der Ausübung des Gläubiger- bzw. des Schuldnerkündigungsrechts sind die Schulden als „fällig“ gestellt anzusehen. Da bei der dem Verfahren zugrunde gelegten Finanzierungsübersicht entsprechende Vor-Fälligkeiten planerisch zumindest ansatzweise berücksichtigt werden, dürfte folglich hier der weiter gefaßte Einsatzbereich der zusätzlichen Tilgungsleistungen gemeint sein.

Finanzierungsübersicht zum Haushaltsplan

Die vorstehend genannte materielle Verwendungsaufgabe für diesen zweckgebundenen Teil des Bundesbankgewinns hat eine formale Entsprechung in der bereits erwähnten Finanzierungsübersicht zum Haushaltsplan des Bundes. Die bisherige Untergliederung zur Ziffer 4 ist – wie Übersicht 3 zeigt – derart geändert, daß bei der ausgewiesenen Brutto-Verschuldung nicht mehr nach den allgemeinen und den besonderen Zwecken, sondern nun nach Krediten vom Kreditmarkt einer-

seits und nach – allerdings nicht quantifizierten – Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn andererseits unterschieden wird. Diese Neuerung findet dann ihre Parallele bei dem Ansatz der Ausgaben für die Schuldentilgung am Kreditmarkt, die zum einen durch Kredite vom Kreditmarkt im Sinne der erwähnten Umschuldung und zum anderen eben durch die – wiederum nicht quantifizierten – Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn finanziert werden:

□ Die Einbringung einer solchen Leerposition in die Finanzierungsübersicht gründet einerseits auf der Überlegung, daß die bei der Aufstellung des Haushaltsplans (sich bereits abzeichnende) Höhe des Bundesbankgewinns aufgrund unerwartet wirksam werdender Wechselkursänderungen zum Jahresende gegebenenfalls noch maßgeblich zu korrigieren ist – wie das beispielsweise als Folge der erforderlich gewordenen hohen Abschreibungen auf die Währungsreserven Ende 1987 belegt werden kann. Wegen dieser „besonders großen Unsicherheit“¹² bei der Vorausschätzung des Notenbankgewinns sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, bei diesem Titel auf eine betragsmäßige Angabe zu verzichten.

□ Dem wird andererseits entgegengehalten, daß damit gegenüber die Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Genauigkeit verstoßen wird. Die Grundregel besagt, daß alle Einnahmen (und Ausgaben) im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen, welche mit Sicherheit im Haushaltsjahr zu erwarten sind. Da „für alles übrige an Unsicherheiten der jeweilige Wahrscheinlichkeitsgrad maßgebend sein (sollte)“¹³, wäre bei der Abschätzung des zur Ausschüttung gelangenden Bundesbankgewinns insbesondere zu berücksichtigen, mit welchem Wertansatz die Zentralbank ihre Währungsreserven zuvor jeweils bilanziert hat und wie im Vergleich dazu die aktuelle Lage auf dem Devisenmarkt, in Sonderheit aber die zu erwartende Entwicklung des Dollarkurses zu beurteilen ist. Eine solche Bewertung gibt unter Einbeziehung des Umfangs der in der Bilanz der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen „Sonstigen Rückstellungen“ Aufschluß über den Grad an Sicherheit, mit der die absehbare Höhe des jeweiligen Notenbankgewinns bei Aufstellung des Haushaltsplans abzuschätzen ist.

Eine dauerhafte Neuregelung?

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung dieser haushaltsrechtlichen Veränderung ist es, ob es sich da-

¹⁰ Siehe dazu K. D. Diller: Die „Vorratskreditaufnahme“ des Bundes zum Jahresende – Schein und Wirklichkeit, in: Finanzarchiv, N. F. Bd. 44/1986, S. 55 ff.; ders.: Kein Ende der Schattenkreditwirtschaft des Bundes, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, H. 14/1988, S. 616 ff.

¹¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ... zur Neuregelung der Gewinnabführung ..., BTag-Drucksache 11/3194, S. 3 (Antwort zur Frage 6).

¹² BTag-Drucksache 11/3194, S. 7 (Antwort zur Frage 21).

¹³ E. A. P i d u c h: Bundeshaushaltsrecht, a. a. O., Bd. I, Anm. 26 zur Art. 110 GG.

BUNDESHAUSHALT

bei um einen einmaligen, allein für das Haushaltsjahr 1989 wirksam werdenden Vorgang handelt, oder ob diese Neuregelung auf Dauer gelten soll.

Nach der Auskunft der Bundesregierung ist vorgesehen, den Gewinntransfer zur Verstärkung des Finanzgebarens beim Bund zukünftig nur noch auf einem „mittleren Niveau“¹⁴ zu veranschlagen. Diese Formulierung ist sehr allgemein gehalten; sie bedarf zur Abschätzung ihrer Auswirkungen deswegen einer weiterführenden Interpretation.

¹⁴ BTag-Drucksache 11/3194, S. 2, 6 (Punkt 2 der Vorbemerkung, Antwort auf die Fragen 1, 18).

Zunächst könnte angenommen werden, daß mit der für das Haushaltsjahr 1989 gewählten Betragsgrenze von 5 Mrd. DM das „mittlere Niveau“ bereits definiert ist. Offenbar ist das jedoch nicht der Fall: Denn in der Mittelfristigen Finanzplanung des Bundes werden die erwarteten und bereits verplanten Finanzierungsbeiträge aus dem Notenbankgewinn für den Bundeshaushalt mit jeweils 7 Mrd. DM für die Jahre 1990 bis 1992 veranschlagt¹⁵. Die diesbezügliche Abweichung zum Ansatz im Haushaltsplan 1989 bleibt ungeklärt. Diesen Planansätzen ist also bis auf weiteres die Information zu entnehmen, daß das „mittlere Niveau“ zukünftig wohl mit einem Betrag von 7 Mrd. DM angesetzt wird. Unter die-

Übersicht 3
Finanzierungsübersicht zum Bundeshaushaltsplan 1989
(in 1000 DM)

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	290 255 000	275 400 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	261 555 000	236 266 045
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
*) 3. Finanzierungssaldo	-28 700 000	-39 133 955
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen	(86 384 000)	(90 760 955)
4.1.1. aus Krediten vom Kreditmarkt	86 384 000	90 760 955
4.1.2. aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04	-	-
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(58 404 000)	52 047 000
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	58 404 000	-
4.2.2. durch Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04	-	-
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
Saldo	-27 980 000	-38 713 955
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	80 000	80 000
6. Marktpflege	-	-
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	-27 900 000	-38 633 955
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2 Zuführungen an Rücklagen	-	-
10. Münzeinnahmen	-800 000	-500 000
11. Finanzierungssaldo	-28 700 000	-39 133 955

*) Änderungen.

Quelle: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989) vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2246, hier: S. 2259).

sen Umständen wäre zu prüfen, ob nicht das „mittlere Niveau“ einfach mit der etwaigen Hälfte des tatsächlich erwarteten Gewinnbetrages veranschlagt wird.

Diese Unklarheit in der Vorgabe kritisiert auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der sich in seinem jüngsten Jahresgutachten mit dieser haushaltsrechtlichen Neuregelung zur zweckgebundenen Verwendung des Bundesbankgewinns auseinandersetzt¹⁶.

Berechnungsverfahren des Sachverständigenrates

□ Der Sachverständigenrat beruft sich bei seiner Stellungnahme auf das von ihm seit dem Jahr 1981 praktizierte Verfahren, den Bundesbankgewinn nach einem „dauerhaften Deckungsbeitrag“ (Normalbetrag) und nach einem „anormalen Teil“ zu splitten¹⁷: Zur Bestimmung des „konjunkturneutralen Haushalts“ ermittelt er die Normalverschuldung des Staates, indem er die potentialorientierte Kreditaufnahme um konjunkturbedingte Mehr- oder Mindereinnahmen und um die anomal hohe Abweichung beim Bundesbankgewinn vom Normalbetrag korrigiert.

□ Als dauerhafter Deckungsbeitrag zum Bundeshaushalt wird dabei eine Gewinnausschüttung angesehen, die einer 4%igen Verzinsung der Zentralbankgeldmenge entspricht. Einen solchen Zinssatz hat der Sachverständigenrat seinerzeit ermittelt, indem er den Jahresüberschuß der Deutschen Bundesbank ins Verhältnis zur bereinigten Zentralbankgeldmenge setzte und als Durchschnittsgröße über die Jahre 1970 bis 1980 bestimmte¹⁸: Wenn demnach der ausgeschüttete Gewinnbetrag den Normalbetrag übersteigt, ist die Normalverschuldung des Staates um eben diesen Betrag zu verringern. Bleibt demgegenüber der ausgeschüttete Gewinnbetrag unter dem Normalbetrag, ist eine Aufstokkung der Normalverschuldung um den Fehlbetrag zu-

lässig. „Soweit die im Nachtrag (des Haushaltsplans 1988; der Verf.) ausgewiesenen. . . Mindereinnahmen – wie der Bundesbankgewinn – nicht dauerhaft zu erwarten sind“, so führt der Sachverständigenrat aus, „steht es nicht im Widerspruch zu einer auf Verstetigung und mittelfristigen Haushaltskonsolidierung gerichteten Finanzpolitik, das Defizit mit Krediten zu finanzieren“¹⁹.

□ Damit wird der „normale“ Bundesbankgewinn zugleich auch zur Regel- bzw. zur Dauereinnahme des Bundes deklariert – entgegen allen ursprünglichen Vorstellungen, welche die Einmaligkeit des Bundesbankgewinns besonders betonten. Mit dieser Vorgehensweise hat der Sachverständigenrat einer zusätzlichen Verschuldung des Bundes im Jahr 1988 mittelbar wohl Vor-schub geleistet²⁰: Als der im vergangenen Jahr fällige Notenbankgewinn aus dem Jahr 1987 mit 240 Mill. DM weitaus niedriger ausfiel, als er im Haushaltsplan 1988 mit 6 Mrd. DM angesetzt war, sah sich die Bundesregierung – wie selbstverständlich – veranlaßt, den so entstandenen Einnahmefall im Rahmen des Nachtragshaushalts 1988 durch eine Ausweitung der Netto-Kreditaufnahme auszugleichen: Die Netto-Neuverschuldung des Bundes auf dem Kreditmarkt stieg im Jahr 1988 von ursprünglich geplanten 29,5 Mrd. DM auf 35,3 Mrd. DM unter Einschluß des Nachtragshaushalts 1988. Der Differenzbetrag von 5,8 Mrd. DM entspricht genau dem Einnahmefall beim Bundesbankgewinn.

□ Deswegen ist es der Bundesregierung nicht anzuraten, das Berechnungsverfahren des Sachverständigenrates zur Bestimmung des „mittleren Niveaus“ in die finanzwirtschaftliche Praxis zu übernehmen. Diese Feststellung gilt unabhängig von der Kritik am Konzept des Sachverständigenrates im allgemeinen und an der Auswahl der Basisdaten im besonderen; sie ist im übrigen auch auf die Ermittlung des Normalbetrages anzuwenden²¹. Die weitere Entwicklung wird zeigen müssen, in welcher Weise die Bundesregierung ihre Vorstellung über das „mittlere Niveau“ des Notenbankgewinns zu präzisieren gedenkt. Eine solche Zusatzinformation erscheint jedoch unumgänglich, um zum einen dem Ver-

¹⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1989, Bonn 1988, S. 32. Vgl. ebenda. Dieser Ansatz nähert sich dem vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ermittelten „Normalbetrag“.

¹⁶ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1988/89, BTag-Drucksache 11/3478 vom 24. November 1988, S. 146 (Ziff. 262).

¹⁷ Der Sachverständigenrat ging ursprünglich von einer regelmäßigen Gewinnablieferung der Deutschen Bundesbank an den Bund in Höhe von rund 3 Mrd. DM aus, ohne für diesen Betrag eine konkrete Begründung zu geben und ohne dafür eine Fortschreibungsregel zu formulieren. Siehe dazu Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Sondergutachten vom 4. Juli 1981, BTag-Drucksache 9 641 vom 7. Juli 1981, S. 11 (Ziff. 33); D. Dickertmann: Reform der Bundesbank-Gewinnausschüttung?, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, H. 3/1982, S. 191 f.

¹⁸ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1984/85, BTag-Drucksache 10/2541 vom 30. November 1984, S. 135 (Ziff. 242); siehe auch U. van Suntum: Konjunkturneutraler Haushalt und strukturelles Defizit, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), H.11/1988, S. 588.

¹⁹ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1988/89, a.a.O., S. 86 (Ziff. 126).

²⁰ So errechnet der Sachverständigenrat im Rahmen seines Konzepts zur Bestimmung des Defizits (Normalverschuldung) eines konjunkturneutralen Haushalts für das Jahr 1988 aufgrund des niedrigen Gewinntransfers der Deutschen Bundesbank mit einem anomalen Teil als Mindereinnahme in Höhe von 8,5 Mrd. DM, vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1988/89, a.a.O., S. 96 ff. (Ziff. 140 f., einschl. Tabelle 24).

fahren eine überprüfbare Basis zu geben und um zum anderen die Bemühungen um Verstetigung des Finanzgebarens im finanzpolitischen Prozeß glaubwürdiger zu machen.

□ Dazu gehört es auch, die Neuregelung formal auf eine festere Grundlage zu stellen. Erkennbar ist, daß der im Haushaltsgesetz 1989 bekundete Wille zur Verstetigung bei der Gewinnverwendung durch die vorgenommene Selbstbindung leicht wieder aufgehoben werden kann – nämlich durch den Verzicht, diese Passage auch in den Text des jeweils nächsten Haushaltsgesetzes zu übernehmen. Um dieser Versuchung von vornherein zu begegnen, plädiert der Sachverständigenrat dafür, diese Regelung von „derart grundsätzlicher Bedeutung in der Bundeshaushaltsordnung zu verankern“²².

Stabilitätspolitische Wirkungen

Die vorstehenden Überlegungen sind zugleich mit der Frage zu verknüpfen, welche stabilitätspolitischen Wirkungen von der nun teilweise vorgegebenen Zweckbindung des Bundesbankgewinns ausgehen. Jene sind nun etwas besser abzuschätzen als zuvor. Diese Feststellung bezieht sich zum einen auf die monetäre Bewertung: Liegt eine Zweckbindung des Notenbankgewinns nicht vor, trägt diese Einnahme des Bundes wie alle anderen Einnahmen im Sinne der erwähnten Gesamtdckung zur Finanzierung aller Ausgaben bei; eine konkrete Zuordnung des Gewinnbetrages oder von Gewinnanteilen auf die einzelnen Zahlungsströme ist deswegen letztlich nicht möglich. Soweit die Mittel nun aber zur Tilgung eingesetzt werden, kann immerhin eine Differenzierung der Zahlungsströme nach den jeweiligen Gläubigern des Bundes vorgenommen werden:

□ Befinden sich die fälligen Bundesschulden im Bestand der Deutschen Bundesbank, die sie im Rahmen ihrer Offenmarktpolitik zuvor auf dem Kreditmarkt erworben hat, so wird der Geldkreislauf von den abgewickelten Tilgungen nicht berührt. Es kommt zu einer Verkürzung der Bilanz der Deutschen Bundesbank; die mit dem Gewinntransfer auf das Konto des Bundes bei der Notenbank zunächst erkennbar werdende Ausweitung der Zentralbankgeldversorgung findet nicht statt.

□ Befinden sich die fälligen Schuldtitel des Bundes im Bestand inländischer Kreditinstitute, so erhalten diese durch Aktivtausch als Folge der vorgenommenen Schuldentilgung Zentralbankgeld. Damit verbessert sich die Liquiditätsausstattung dieser Institute – abgestuft nach den Liquiditätsgraden der zur Tilgung anstehenden unterschiedlichen Schuldformen (Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere).

□ Werden fällige Schuldtitel des Bundes aus dem Bestand inländischer Nichtbanken getilgt, so führt auch hier der vorgenommene Aktivtausch zur Liquiditätsverbesserung der jeweiligen Anleger – und ihrer kontoführenden Stellen. Letztere haben allerdings anteilig eine höhere Mindestreserveverpflichtung auf die dadurch bedingte Einlagenausweitung zu erfüllen.

□ Werden schließlich die Schuldtitel des Bundes aus dem Bestand ausländischer Anleger zur Rückzahlung fällig, so hängen die mit der Tilgung verbundenen Wirkungen auf die Zentralbankgeldversorgung davon ab, wo die Anleger jeweils ihre Kontoverbindung unterhalten²³: Wird das Konto bei der Deutschen Bundesbank geführt, kommt es zu einem Passivtausch; der Geldkreislauf bleibt davon unberührt. Soweit das Konto direkt oder mittelbar – über eine ausländische Bank – bei einem heimischen Kreditinstitut geführt wird, steigen die Einlagen Gebietsfremder und damit zugleich die Zentralbankgeldversorgung der depotführenden Institute, wobei auch hier wiederum die anteilig höheren Mindestreserveverpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Mit den vorstehend aufgeführten Zahlungsvorgängen verändern sich in abgestufter Weise zwangsläufig und synchron die Zentralbankgeldmenge (in Abgrenzung der Deutschen Bundesbank) und auch die Geldmengenaggregate M 1, M 2 und M 3 in Folge der jeweiligen Dispositionen der einzelnen Anleger. Für eine noch konkretere Wirkungsanalyse käme es allerdings darauf an, die Unterschiede in der Mittelverwendung gegenüber den Zahlungsvorgängen herauszuarbeiten, die zu konstatieren wären, wenn die vorgegebene Zweckbindung nicht zu erfüllen gewesen wäre und wenn statt dessen der Bundesfinanzminister mit dem Geld „normale“ Zahlungsverpflichtungen erfüllt hätte. Gravierende Unterschiede ergeben sich danach vor allem dann, wenn mit den zweckgebundenen Mitteln Schuldentilgungen bei der Deutschen Bundesbank und auch bei den Kreditinstituten finanziert werden.

Auswirkungen auf den Kreditmarkt

Die oben erwähnte Feststellung bezieht sich darüber hinaus auf solche möglichen Auswirkungen, die dem Geschehen auf dem Kreditmarkt zuzurechnen sind:

²¹ Siehe zu den methodischen Fragen unter anderem T. Thormählen, H.-B. Leibinger: Sachverständigenrat – Zahlenmagier am Budget, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 67. Jg. (1987), H. 1, S. 45 ff.; sowie B. Diekmann: Ermittlungsmethoden und Probleme der Haushaltskonzepte des Sachverständigenrates, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), H. 3/1987, S. 151 ff., insb. S. 155.

²² Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1988/89, a.a.O., S. 146 (Ziff. 262).

□ Für die Abschätzung der von der Bundesverschuldung ausgehenden Nachfragewirkungen auf dem Kreditmarkt ist die jeweilige Netto-Neuverschuldung von zentraler Bedeutung. Sie steht jeweils im Vordergrund diesbezüglicher Wirkungsanalysen – beispielsweise mit Blick auf die dadurch jeweils ausgelösten Liquiditäts- und Zinseffekte und mit Blick auf mögliche Verdrängungseffekte. Von daher wäre eine Zweckbindung des Bundesbankgewinns zur Minderung der Netto-Neuverschuldung angezeigt.

□ Die Finanzierung der jeweils vorzunehmenden Tilgungsleistungen ergibt sich – davon geht der Gesetzgeber stillschweigend aus – gleichsam von selbst: „Die Ausklammerung der Umschuldungen (bei der Vorschrift des Artikels 115 Grundgesetz; der Verf.) rechtfertigt sich daraus, daß haushaltswirtschaftlich die Verschuldung nicht ansteigt und gesamtwirtschaftlich dem Kreditmarkt nicht mehr Mittel entzogen werden, als ihm durch Tilgung zufließen.“²⁴ Trifft diese Annahme generell zu, so ist eine Zweckbindung des Bundesbankgewinns zur Tilgung von alten Schulden nicht von vornherein zweckmäßig. Die beim Anleger aus der Tilgung stammenden Mittel drängen zu erneuter Anlage. Nichts liegt näher, als davon auszugehen, daß diese Mittel dem Bund als Tilgungsleistendem wieder zugeführt werden. Unter Umständen – beispielsweise aufgrund einer veränderten gesamtwirtschaftlichen Lage – können die Anleger jedoch auch ganz andere Dispositionen treffen. Der Bund ist dann gezwungen, sich neue Gläubiger zu suchen. Bei der zweckgebundenen Verwendung des Notenbankgewinns braucht der Bundesfinanzminister derartige Erwägungen hinsichtlich der Vor- bzw. Anschlußfinanzierung gar nicht erst anzustellen. Der Vorgang ist mit der abgewickelten Tilgung tatsächlich beendet.

□ Unabhängig von den vorstehenden Überlegungen gilt jedoch – wie das die Übersicht 2 zeigte – die Feststellung, daß es für den Kreditmarkt letztlich unerheblich ist, ob der Bund mit Hilfe des Bundesbankgewinns seine

Netto-Neuverschuldung verringert oder alte Schulden tilgt: Unter ansonsten unveränderten Bedingungen geht die Gesamtnachfrage auf dem Kreditmarkt in Höhe des zweckgebundenen Gewinnbetrages zurück. Diese Nachfrageverringering begünstigt tendenziell ein sinkendes Zinsniveau, was allen Kreditnachfragern – und demzufolge auch dem Bund – „gleichermaßen“ zugute kommt.

Zusammenfassende Würdigung

Aus alledem folgt, daß die Bundesregierung mit der vorgenommenen Zweckbindung eines Teils des Bundesbankgewinns zur Schuldentilgung prinzipiell einen Schritt auf dem richtigen Weg unternommen hat. Der Bundesrechnungshof bezeichnet die getroffene haushaltsrechtliche Regelung dementsprechend auch „finanzwirtschaftlich als Fortschritt“²⁵: Es wird zum Zwecke der Haushaltsdisziplinierung ein finanzpsychologisch wichtiges Signal für alle Beteiligten dahingehend gesetzt, daß Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn zur Finanzierung neuer Ausgaben nicht zur Verfügung stehen.

Die für die kommenden Haushaltsjahre ausgewiesene Planung läßt aber hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des Bemühens gewisse Zweifel aufkommen. Anstatt das „mittlere Niveau“ des Bundesbankgewinns undefiniert zu lassen bzw. mit einem erhöhten Betrag anzusetzen, wäre es mit Blick auf das erklärte Konsolidierungsziel konsequent gewesen, das „mittlere Niveau“ mit einem abgesenkten Betrag – gegebenenfalls mit über mehrere Haushaltsjahre hinweg fallenden Planansätzen – vorzugeben. Letztlich hätte damit dokumentiert werden können, daß die Bundesregierung beabsichtigt, den jeweiligen Notenbankgewinn zur Gänze für die Schuldentilgung einzusetzen²⁶.

Mit der strengen Zweckbindung des Bundesbankgewinns wäre zwar kein direkter, äußerlich sichtbarer Beitrag zur Verringerung der Netto-Neuverschuldung geleistet, aber zumindest doch ein damit identischer mittelbarer fiskalischer Erfolg erzielt: Die aus dem Schuldenbestand resultierenden Zinslasten des Bundes würden sich über die Jahre hinweg nach Maßgabe eines derart erreichten Schuldenabbaus vermindern. Dementsprechend würde sich auch der Finanzierungssaldo unter sonst gleichen Bedingungen verringern. Solch eine Regelung würde der eingangs bereits erwähnten Zweckbindung der vom Bund aus dem Verkauf von Münzen an die Deutsche Bundesbank erzielten Münzeinnahmen, die zur Minderung der Netto-Neuverschuldung eingesetzt werden, auf der Seite der Schuldentilgung entsprechen.

²³ Hier wird – der Realität entsprechend – davon ausgegangen, daß der Bund sich in heimischer Währung verschuldet hat; siehe dazu Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1989, a.a.O., S. 230.

²⁴ E. A. P i d u c h : Bundeshaushaltsrecht, a.a.O., Bd. I, Anm. 29 zu Art. 115 GG, Anm. 32 ff. zu Art. 110 GG; Bd. II, Anm. 4 f. zu § 15 BHO.

²⁵ Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 1988 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Bundestagsdrucksache 11/3056 vom 5. Oktober 1988, S. 17. Zu einer gleichartigen Feststellung gelangt die Gemeinschaft zum Schutz der deutschen Sparer (Hrsg.): Stabilitätspolitik beginnt zu Hause, Jahresbericht 1987/88, Bonn 1988, S. 33. Demgegenüber erwähnt die Deutsche Bundesbank: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Nr. 12/1988, S. 25, diese Vorgabe nur in einem eingeklammerten Satz und (vorerst) noch ohne eine eigene Bewertung.

²⁶ Zu einer gleichen Schlußfolgerung gelangt auch B. B l o h m : Genialer Schachzug, a.a.O., S. 7, indem er mit Blick auf die neue haushaltsrechtliche Vorschrift zur Verwendung des Bundesbankgewinns ausführt: „Konsequent wäre es, alle Milliarden aus Frankfurt gleich zu behandeln.“